

Ehrenordnung des Lichtenrader SC 1973 e.V.

§ 1 Ehrungen

- (1) Der Lichtenrader SC 1973 e.V. verleiht seinen Mitgliedern die nachfolgend aufgeführten Auszeichnungen und Ehrentitel:
- die Silberne Ehrennadel
 - die Goldene Ehrennadel
 - die Ehrenmitgliedschaft
 - die Ehrenvorstandsmitgliedschaft
 - den Ehrenvorsitz

§ 2 Silberne Ehrennadel

- (1) Die Silberne Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die
- a. ununterbrochen mindestens 25 Jahre dem Verein angehören oder
 - b. sich durch langjährige, selbstlose Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
 - c. als aktive Sportler über mehrere Jahre hinweg sehr gute Leistungen erbracht haben oder
 - d. als aktive Sportler herausragende Leistungen erbracht haben.

§ 3 Goldene Ehrennadel

- (1) Die Goldene Ehrennadel kann Mitgliedern verliehen werden, die
- a. ununterbrochen mindestens 40 Jahre dem Verein angehören oder
 - b. sich durch langjährige und außergewöhnliche, selbstlose und ehrenamtliche Tätigkeit um den Verein besondere Verdienste erworben haben oder
 - c. als aktive Sportler über mehrere Jahre hinweg herausragende Leistungen erbracht haben oder
 - d. als aktive Sportler außergewöhnliche Leistungen erbracht haben.



§ 4 Ehrenmitgliedschaft & Ehrenvorstandsmitgliedschaft

- (1) Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenvorstandsmitgliedschaft richtet sich nach § 8 der Vereinssatzung.

§ 5 Ehrenvorsitz

- (1) Der Titel „Ehrenvorsitzende/r“ kann an ehemalige Vereinsvorsitzende verliehen werden, die sich langjährig im Amt des Vereinsvorsitzenden besondere Verdienste um den Verein erworben haben.
- (2) Mit dem Titel des/der Ehrenvorsitzenden ist automatisch eine Beitragsbefreiung auf Lebenszeit verbunden.
- (3) Der/die Ehrenvorsitzende ist automatisch beratendes Mitglied des Vorstands.
- (4) Die Verleihung des Ehrenvorsitzes obliegt der Mitgliederversammlung entsprechend den Mehrheitserfordernissen, die nach § 8 der Vereinssatzung für die Verleihung der Ehrenvorstandsmitgliedschaft vorgesehen sind.

§ 6 Rechtsanspruch

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Verleihung einer Auszeichnung im Sinne dieser Ehrenordnung besteht nicht.

§ 7 Zuständigkeit, Anträge, Beschlussfassung und Durchführung

- (1) Die Zuständigkeit für die Auszeichnungen nach § 2 und § 3 liegt beim Vorstand. Die Zuständigkeit für die Verleihung von Ehrentiteln nach § 4 und § 5 liegt bei der Mitgliederversammlung.
- (2) Antragsberechtigt sind alle stimmberechtigten Vereinsmitglieder.



- (3) Anträge auf Ehrung sind mit ausreichender Begründung an die zuständigen Vereinsorgane zu richten. Für Ehrungen, die durch die Mitgliederversammlung verliehen werden sind die satzungsgemäßen Fristen zur Einreichung von Anträgen bei Mitgliederversammlungen einzuhalten.
- (4) Ehrungen gemäß § 2 (1) a. und § 3 (1) a. bedürfen keines Antrages. Sie werden entsprechend der vorgesehenen Zeitvorgaben durchgeführt bzw. vorgenommen.
- (5) Über eingereichte Anträge zu Ehrungen nach § 2 (1) b. bis d. und § 3 (1) b. bis d. entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beschränkung

- (1) Mannschaften, Gruppen oder Einzelpersonen des Vereins können selbständig keine Ehrungen von Mitgliedern im Sinne dieser Ehrenordnung vornehmen.

§ 9 Aufzeichnungspflicht

- (1) Über die vorgenommenen Ehrungen hat der Vorstand ein Register zu führen und stets zu aktualisieren, das mindestens Auskunft gibt über:
 - a. Name der/des Geehrten
 - b. Art der Ehrung
 - c. Begründung der Ehrung
 - d. Datum und Anlass der Ehrung
 - e. Antragsteller

§ 10 Aberkennung

- (1) Mit satzungsgemäßigem Vereinsausschluss eines geehrten Vereinsmitglieds erlöschen alle erworbenen Ehrungen.



§ 11 Änderungen

- (1) Änderungen der Ehrenordnung können nur von der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12 In- und Außerkrafttreten

- (1) Diese Ehrenordnung tritt mit Ablauf des 27.04.2022 in Kraft. Sie hat kein Ablaufdatum.
Die Ehrenordnung in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 25.04.2018 tritt mit Ablauf des 27.04.2022 außer Kraft.

